

Kurztitel

Gleichwertigkeit eines Unterrichts mit dem Berufsschulunterricht

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 477/1976 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 239/1997

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

08.09.1976

Außerkrafttretensdatum

31.08.1997

Text

§ 1. (1) Die Voraussetzung der Gleichwertigkeit eines bereits mit Erfolg besuchten Unterrichtes mit dem Unterricht einer Berufsschule (einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschule) im Sinne des § 23 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes ist in den durch die folgenden Bestimmungen geregelten Fällen gegeben. Hiebei finden die Bestimmungen der §§ 3 bis 8 nur insoweit Anwendung, als nicht § 2 in Betracht kommt.

(2) Soweit in den §§ 2 bis 8 die Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, bleibt deren Feststellung im Einzelfall gemäß § 23 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes dem Bundesminister für Unterricht und Kunst auf Antrag des Landesschulrates vorbehalten.